



## Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

### Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) <b>04.05.2026</b>	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> <a href="#">Salzlandkreis   Öffentliche Zustellungen</a>
--	---

### Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>30 FD Ausländer- und Asylrecht</b>
--

### Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Vikas Kumar
Straße und Hausnummer zum Transfer nicht erschienen
PLZ Ort

### Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 30.04.2026	Aktenzeichen 33.60.10-064032/fh
---------------------	------------------------------------

### Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

<b>Einziehung Datenträger nach § 48 Abs. 3 AufenthG</b>
---

### Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit <b>Salzlandkreis</b> <b>30 FD Ausländer- und Asylrecht</b>		
Ansprechpartner Herr Hölzel	Standort Bernburg (Saale)	Zimmernummer 212
Telefonnummer +49 3471 684-1675	E-Mail fhoelzel@slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25 06406, Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten <b>Montag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung <b>Dienstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr <b>Mittwoch</b> geschlossen <b>Donnerstag</b> 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr <b>Freitag</b> 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

**Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:**

Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

**Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Hölzel  
30 FD Ausländer- und Asylrecht